

Beschluss Nr. 867/2023
Schwyz, 28. November 2023 / jh

Interpellation I 23/23: Ausreichende Datengrundlagen für eine umfassende, kantonale Versorgungsstrategie im Energiebereich?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 24. Juli 2023 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Lorenz Ilg und Dr. Michael Spirig folgende Interpellation eingereicht:

«Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sieht die kantonale Energie- und Klimaplanung 2022+ vor, dass eine umfassende Versorgungsstrategie für den Kanton Schwyz ausgearbeitet wird. Der Kanton ist zudem gemäss § 5a kEnG verpflichtet, eine kantonale Energieplanung zu führen. Dazu will er gemäss KA 11/23 schon 2024 Energieverbrauchs- und Energiebedarfsszenarien für die Bereiche Elektrizität und Wärme-/Kältebedarf im Gebäudebereich sowie Prozesswärme vorlegen. Die Gemeinden und Bezirke sollen gemäss EKP22+ angehalten werden, bis spätestens 2030 kommunale Energieplannungen zu erstellen. Als Grundlage für diese Arbeiten sind umfassende Produktions- und Verbrauchsdaten notwendig. Entsprechend aktualisierte und einfach verfügbare Daten sind ein wichtiger Schlüssel für den Erfolg dieser Projekte und Grundlage für ein dringend notwendiges, kantonales Energiemonitoring.

Ein Teil dieser Daten ist im Besitz von Energieversorgungsunternehmen und damit nicht ohne Weiteres frei zugänglich. Es handelt sich dabei um Daten wie:

- *Adressen der Gebäude;*
- *Typ, Energieträger, Nennleistung in kW und Installationsdatum der Heizung;*
- *Effektiver Wärme/Kälteabsatz in MWh/a je Anschluss;*
- *geplanter Wärme/Kälte- und Gasabsatz der Energieversorgungsunternehmen in bestimmten Perimetern;*
- *Anzahl geplante Anschlüsse im Endausbau thermischer Netze mit der jeweiligen Anschlussleistung in kW;*
- *die in den einzelnen regionalen Heizzentralen produzierte Wärmeenergie je Primärenergieträger in MWh/a inkl. deren Herkunft;*

- *effektiver und geplanter Stromabsatz der Energieversorgungsunternehmen in bestimmten Perimetern*

Ergänzend zu diesen Produktions- und Verbrauchsdaten müssen für eine umfassende Versorgungsstrategie auch die potentiell nutzbaren Wärme- und Kältequellen systematisch erfasst werden. Auch diese Daten sind nicht a priori frei verfügbar. Beispiele dafür sind:

- *Umweltwärme: Lokale Potentiale im Erdreich (inkl. Geothermie) und Grundwasser sowie verfügbare Oberflächenwasser (Seen, Flüsse)*
- *Abwärme aus Gewerbe und Industrie: Abwärme aus der produzierenden Industrie und aus Gewerbebetrieben, Rechenzentren, Supermärkten, etc.*
- *Abwärme aus Infrastrukturanlagen: KVA, ARA, Abwasserkanälen, Tunnel, etc.*

Bei all diesen Daten stellen sich auch Fragen des Datenschutzes. Zudem sollten die rechtlichen Möglichkeiten für einen direkten Datenaustausch geprüft werden.

Aus den genannten Gründen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welches sind die wesentlichen Daten, die für die kantonale Versorgungstrategie sowie für die kantonale und die kommunalen Energieplanungen notwendig sind?*
- 2. Bei welchen Daten bestehen derzeit die grössten Lücken?*
- 3. Sind die verfügbaren Daten zu den Gebäuden, wie die Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) des Bundes, vollständig und ausreichend detailliert oder braucht es weitere Angaben, um bessere Grundlagen für die Planung und die Zielüberprüfung zu erhalten?*
- 4. Sind die rechtlichen Grundlagen insbesondere § 5b des kEnG ausreichend, um die notwendigen Daten bei Energieversorgungsunternehmen oder den Gebäudeeigentümern bzw. -nutzern einfordern zu können. In welchen Bereichen fehlen sie?*
- 5. Sieht der Kanton Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass alle relevanten Daten verfügbar sind und gleichzeitig die Aspekte des Datenschutzes gewahrt bleiben? Wenn ja in welchen Bereichen?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft, also der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Gemäss Art. 5a und 5b des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, SRSZ 420.100) führt der Kanton eine Energieplanung. Diese beinhaltet eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und liefert im Bereich der Energieversorgung und -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und Projektierung von Anlagen. Sie dient aber auch den Bezirken und Gemeinden sowie den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen als Grundlage für deren Energieplanung.

Der Regierungsrat hat das Amt für Umwelt und Energie (AfU) beauftragt, eine kantonale Energie- und Klimaplanung (EKP 23+) zu erarbeiten. In der EKP 23+ werden in den Handlungsfeldern Energie und Energieversorgung sowie im Handlungsfeld Gebäude auch Massnahmen zur Versorgungsstrategie definiert. Es geht dort hauptsächlich darum, den Energieverbrauch aufzuzeichnen, um den künftigen Energiebedarf sowie den Zubau der Energieproduktion zu planen.

Wie in der Beantwortung der Motion M 10/23 «Energieplanungspflicht für grössere Gemeinden» (RRB Nr. 767/2023) bereits dargelegt, ist die kommunale Energieplanung ein wichtiges Planungsinstrument, um das Netto-Null Ziel zu erreichen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit

in den Gemeinden und Bezirken zu gewährleisten. Um diese bei der kommunalen Energieplanung zu unterstützen, beabsichtigt das AfU einen Leitfaden zu erstellen. Der Leitfaden soll Systemgrenzen definieren und minimale Zielsetzungen in den Bereichen Wärme, Elektrizität und Mobilität beinhalten.

Das AfU stellt den Gemeinden schon heute eine jährliche Berichterstattung über den Wärmebedarf der Gebäude zur Verfügung, wobei die Energieträger für die Wärmebedarfsabdeckung berücksichtigt werden. Die Datengrundlage für die Berichterstattung bildet das Gebäude- und Wohnregister des Bundes (GWR). Gemäss Art. 10 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister vom 9. Juni 2017 (VGWR, SR 431.841) sind die Gemeinden verpflichtet, die entsprechenden Daten in das GWR einzutragen. Der Kanton hat nur Leserechte für diese Daten und somit keinen direkten Einfluss auf die Datenqualität. Die Art der Bereitstellung und die Menge des Wärmebedarfs wird methodisch mit den Informationen aus dem GWR ermittelt. Um den Gebäuden einen Wärmebedarf zuzuweisen, werden das Baujahr und eine allfällige Sanierung berücksichtigt sowie die Energiebezugsfläche und eine Energiekennzahl pro Gebäudekategorie ermittelt und aggregiert. Genauer wären die effektiv gemessenen Energieverbrauchszahlen. Um diese bei den Energieversorgungsunternehmen zu erheben, fehlen zurzeit noch die rechtlichen Grundlagen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welches sind die wesentlichen Daten, die für die kantonale Versorgungstrategie sowie für die kantonale und die kommunalen Energieplanungen notwendig sind?

Die wesentlichen Energieverbrauchsdaten sind:

Bereich	Datenquelle	Bemerkungen
Endenergie	Auslesen Datenbank «Ecospeed Regio»	Gesamter Endenergieverbrauch Kanton Schwyz, aufgeschlüsselt nach Energieträger und Gemeinden. Aktualisierung: jährlich (April)
Strom	Erhebung Stromkennzeichnung ELCOM	Strommix nach lokalem Energieversorger über alle belieferten Endverbraucher. Der individuelle Strommix von Endverbrauchern kann davon abweichen. Aktualisierung: jährlich (Juli)
Anteil erneuerbare Wärme im Gebäudebereich	Auslesen Datenbank «Ecospeed Gebäudefokus»	Gesamter Gebäudewärmebedarf im Kanton Schwyz aufgeschlüsselt nach Energieträger und Gemeinden. Aktualisierung: jährlich (April)

2.2.2 Bei welchen Daten bestehen derzeit die grössten Lücken?

Die aktuelle Wärmebedarfs- und CO₂-Berichtserstattung im Gebäudebereich wird grösstenteils mit den nationalen Verbrauchszahlen ermittelt und über die Einwohnerzahlen auf die Kantone oder Gemeinden umgerechnet. Für eine kantonale oder kommunale Energieplanung eignen sich diese Zahlen aber nicht. Deshalb wird künftig der Wärmebedarf pro Gemeinde über die GWR-Daten er-

mittelt. Die grösste Lücke besteht in einer belastbaren Energiekennzahl (EKZ) pro Gebäudekategorie und Bauperiode. Zurzeit laufen zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Abklärungen, wie eine belastbare EKZ im Gebädefokus ermittelt werden kann.

2.2.3 Sind die verfügbaren Daten zu den Gebäuden, wie die Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) des Bundes, vollständig und ausreichend detailliert oder braucht es weitere Angaben, um bessere Grundlagen für die Planung und die Zielüberprüfung zu erhalten?

Die Datenqualität ist aktuell ungenügend. Viele Energieträger im GWR stammen von der Volkszählung 2000 und wurden bei einem Energieträgerwechsel nicht nachgeführt. Deshalb wurde u. a. in der letzten Revision des kEnG die Meldepflicht beim Heizungsersatz eingeführt.

Weiter wird voraussichtlich Ende November 2023 ein Pilotprojekt der Energieregion Innerschwyz lanciert, in welchem die Gebäudeeigentümer aufgefordert werden, die auf dem Geoinformationssystem des Bundes (GIS) registrierten Energieträger für Wärme- und Warmwassererzeugung zu prüfen und bei allfälligen Abweichungen die Gemeinde zu informieren. Das dazu notwendige Tool wurde bereits programmiert. Sollte das Projekt erfolgreich sein, bemüht sich der Kanton, dass dieses Projekt auf alle Gemeinden ausgeweitet werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Energieträger mit sekundären Datenquellen (z. B. Minergie-, GEAK- und Gebäudeprogramm-Datenbank) zu verifizieren. Auch dazu laufen im Moment Untersuchungen, wie der Kanton die Gemeinden bei der Datenerhebung unterstützen kann.

2.2.4 Sind die rechtlichen Grundlagen insbesondere § 5b des kEnG ausreichend, um die notwendigen Daten bei Energieversorgungsunternehmen oder den Gebäudeeigentümern bzw. -nutzern einfordern zu können. In welchen Bereichen fehlen sie?

Die rechtlichen Grundlagen genügen, um die für eine kommunale Energieplanung notwendigen Unterlagen einzufordern. Sie genügen aber nicht, um gebäudescharfe Energieverbrauchsdaten einzufordern. Die einzelnen Energieverbrauchsdaten wären zwar praktisch, um die EKZ zu verifizieren, aus Datenschutzgründen ist es jedoch nicht möglich, diese abzufragen.

Um die Grossverbraucher im Sinne des Grossverbraucherartikels (Strom ab 500 MWh und Wärme ab 5000 MWh) zu identifizieren, genügen die rechtlichen Grundlagen ebenfalls. Hierfür besteht ein gesetzlicher Auftrag (§ 9 kEnG). Das AfU kann somit von den EVU die entsprechenden Daten einfordern. Gemäss § 11 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG, SRSZ 140.410) besteht diesbezüglich auch keine Informationspflicht seitens des AfU gegenüber den Kunden (Dritten) des EVU. Den EVU wird aber empfohlen, ihre Kunden über die Herausgabe der Daten an die Energiefachstelle zu informieren.

2.2.5 Sieht der Kanton Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass alle relevanten Daten verfügbar sind und gleichzeitig die Aspekte des Datenschutzes gewahrt bleiben? Wenn ja in welchen Bereichen?

Aktuell sieht der Kanton keinen Handlungsbedarf.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

